

DIN 18008 - Novellierte Teile 1 und 2 von 2020-05 vs. Erstaussgaben von 2010-12

In 2014/15 wurden die Erstaussgaben der Teile 1 und 2 der DIN 18008 von 2010-12 in allen 16 Ländern als Technische Baubestimmungen eingeführt. Gemäß § 85a MBO/LBO und Abschnitt A 1.2.7 (M-)VVTB sind sie bei der Planung, Bemessung und Ausführung von Glaskonstruktionen mit linienförmig gelagerten Verglasungen zu beachten.

Ende April 2020 sind nun die novellierten Teile 1 und 2 der DIN 18008:2020-05 veröffentlicht worden. Damit gelten sie zwar schon als anerkannte Regeln der Technik für linienförmig gelagerte Verglasungen, jedoch noch nicht als Technische Baubestimmungen. Grundsätzlich ist das kein Problem, mit Ausnahme von folgendem Sachverhalt:

Gegenüber den Erstaussgaben enthalten die novellierten Teile diverse Neuerungen. Z.B. gelingt nun der Tragfähigkeitsnachweis vieler kleinformatiger Mehrscheiben-Isoliergläser (MIG) bereits mit herkömmlichem Floatglas, was nach den Erstaussgaben oft nur mit höherwertigem ESG oder TVG gelingt.

Daher besteht bei diesen kleinformatigen MIG ein Konflikt zwischen den Anforderungen der Technischen Baubestimmungen (Erstaussgaben 2010-12) und denen der anerkannten Regeln der Technik (novellierte Teile 2020-05): die Technischen Baubestimmungen fordern höherwertiges ESG oder TVG, die anerkannten Regeln der Technik hingegen herkömmliches Floatglas. Beide Anforderungen sind aber zu erfüllen.

Das bedeutet: Solange die novellierten Teile von den Ländern noch nicht als Technische Baubestimmungen eingeführt wurden, sind hier die höherwertigen Glasarten zu wählen. Außer: alle im Sinne der MBO/LBO am Bau Beteiligten, d.h. Bauherr, Planer, Unternehmer etc., vereinbaren mit der zuständigen Bauordnungsbehörde die Anwendung der novellierten Teile 1 und 2 der DIN 18008:2020-05.

Ungeachtet dessen ist nach wie vor derjenige verantwortlich für die Glasbemessung sowie für die Erbringung der nach MBO/LBO vorgeschriebenen bautechnischen Nachweise, der hierfür ein Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten hat. Das ist in der Regel der Fenster-, Fassaden- oder Metallbauer.

Glasdickenempfehlungen von Isolierglasherstellern und Glashändlern sind keine bautechnischen Nachweise, sondern unverbindliche Vordimensionierungen, die kein Ersatz für die nach MBO/LBO vorgeschriebenen bautechnischen Nachweise sind. Denn diese dürfen in der Regel nur von bauvorlage- bzw. nachweisberechtigten Fachplanern erstellt werden (vgl. §§ 65-66 MBO/LBO).

Unsere Angebote beziehen sich daher auf die kundenseitig angegebenen Glasaufbauten bzw. – wenn kein Glasaufbau angegeben ist – auf einen Standardaufbau ohne Berücksichtigung der jeweiligen Anwendung. Bautechnische Nachweise sind in unseren Angeboten nicht enthalten.



Mitglied im Partnernetzwerks des Flachglas Markenkreis